561
559
565
555
570
550
610
510
660
460
060
Ende
Anfang


# DIE SONNE

Dieses Blatt erscheint, außer Montag, alle Tage zu dem halbjährigen Preise von 1 fl. 48 kr., vierteljährig 54 kr., monatlich 18 kr. für Stuttgart; auswärts mit dem Post-Aufschlag von 1 fl. jährlich. Die Einrückungsgebühr beträgt für die Zeile 2 kr.

Alle Postämter nehmen Bestellungen an. — Briefe und Beiträge sind an die Redaction der Sonne, Rothebühlstr. Nr. 4, einzusenden. Die Expedition besorgt Herr L. Holtzschue, Eberhardsstraße Nr. 65.

**Nr. 142.** **Mittwoch den 8. November** **1848.**


☞ Auf das laufende Quartal werden immer noch Unterzeichnungen entgegengenommen, bei Auswärtigen von dem nächstgelegenen Postamte. Die Octobernummern werden alsdann nachgeliefert.

Schrozberg, 2. November.

**Die beantragte Ablösung sämmtlicher Grundlasten**

entspricht weder den Gesetzen der Gerechtigkeit, noch ist dieselbe in die Möglichkeit unserer Verhältnisse gestellt, wie die nachstehende Eingabe an die Kammer der Abgeordneten nachweisen wird.

Dieselbe geht von dem politischen Vereine zu Schrozberg, dem bürgerlichen Collegium zu Schrozberg, Amlishagen, Wittenweiler, Schmalfelden, Wiesenbach, Lindlein, Riedbach, Herrenthierbach, Oberstetten, sowie von Niederstetten, deßgleichen von vielen Einwohnern zu Gammesfeld und Blaufelden, sämmtlich in dem Oberamte Gerabronn gelegen, aus, und lautet, wie folgt:

**Oberamt Gerabronn.**

Schrozberg, den 20. Oktober 1848.

Ergebene Petition von Seiten des politischen Vereines zu Schrozberg, mehrerer Gemeindebehörden und vieler Gefällpflichtigen des Oberamtes Gerabronn hinsichtlich der Beseitigung der Grundlasten.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Dem Vernehmen nach werden die Ablösungsgesetze als diejenigen Gegenstände bezeichnet, welche von Seiten der K. Staats-Regierung den Landständen demnächst zur Berathung unterstellt werden.

Wir lebten bisher der Hoffnung, diese in die Verhältnisse des Volkes so tief eingreifenden Gesetzes-Entwürfe werden erst alsdann zur Berathung gelangen, wenn nicht allein die Grundrechte der Deutschen in der National-Versammlung festgestellt, sondern auch für unser engeres Vaterland die allgemein beantragte, und in der Nothwendigkeit der Verhältnisse liegende, constituirende Versammlung einberufen sein würde.

Wenn nun diese unsere Hoffnung nicht erfüllt zu werden scheint, so erlauben wir uns, auch jetzt schon unsere Ansichten über die Bedeutung der Ablösungs-Gesetze zur Kenntniß Einer hohen Kammer zu bringen. Hohe Kammer! wenn vor mehreren Jahren der Wunsch des Volkes auf Ablösung der Grundlasten sehnsüchtig ausgesprochen, hingegen diesem Wunsche von Seiten der Mehrzahl der Berechtigten, besonders der Standesherren und der Ritterschaft, auf eine solch' systematische Weise entgegengetreten wurde, daß man die Anwendung der K. Gesetze von 1817 illusorisch zu machen, und die Wirksamkeit des Bundestages in die Länge zu ziehen wußte, so ward es dem Zeitgeiste vorbehalten, sich über diese hemmenden Schranken hinwegzusetzen, und es kamen im Laufe dieses Jahres Ablösungs-Gesetze zum Vorscheine, welche gegenüber der früheren Gesetzgebung als sehr günstig zu betrachten sein dürften, so, daß das Volk in dieser Erscheinung den Finger Gottes walten sah, welcher den bisher geübten Hochmuth und die unbefriedigte Habsucht züchtigte.

Allein leider wurden nicht nur in dieser wohlthuenden Beziehung die Augen des Volkes geöffnet, sondern es fühlte auch zu gleicher Zeit mit bangem Herzen, wie einerseits durch die gänzliche Hemmung des Verkehrs und des Credits seine Kräfte gehemmt, und bei der Fortdauer dieser Verhältnisse nunmehr seine Kräfte auch aufgerieben wurden. Hiezu traten die Reflexionen der Gefällpflichtigen, mittelst deren sie wahrnahmen, wie ein großer Theil der Gefälle früher zu Bestreitung der Staatszwecke erhoben wurde, bei der einseitig stattgefundenen Revenuen-Ausscheidung aber einen privatrechtlichen Charakter erhielten, so wie daß im Laufe der Zeit ein großer Theil der Gefällberechtigten ihre Gefällbezüge auf eine schwindelnde Höhe steigerten, während dem sie an dem Aufwande des Staates nur einen ganz unverhältnißmäßig geringen Aufwand bestritten!

Werden nun die thatsächlichen Momente in Betracht gezogen, daß nämlich durch diese rechtswidrigen Verhältnisse das Mark des Volkes ausgesogen wurde, und weiter in Betracht gezogen, wie durch die bereits erlassenen Ablösungs-Gesetze vom 14. April d. J., sowie durch die bereits gefertigten Zehent-Ablösungs-Entwürfe ungeheure Summen in die Hände der Berechtigten gespielt werden, wodurch ihre Macht in's Unendliche gesteigert, währenddem zu gleicher Zeit die Kräfte der Pflichtigen — des Volkes — geschwächt wurden, so bedarf es keines feinen staatsmännischen Blickes, um zu erkennen, daß durch dieses Mißverhältniß, durch welches der goldbelastete Adel den erschöpften Bürger erdrückt, der vollständige Ruin des Volkes mit eiserner Nothwendigkeit herbeigeführt werden müßte.

Die Frage ist daher, auf welche Weise diesem Dilemma zu entgehen wäre.

Hohe Kammer! davon ist Jeder überzeugt, daß die Beseitigung der Grundlasten dringend geboten ist, wenn nicht in unsere socialen Verhältnisse eine noch größere Auflösung gebracht werden solle; denn gerade sie, die Grundlasten — wenigstens in den Augen des Volkes unserer Gegend — sind die nächste Veranlassung für den Umsturz aller Dinge geworden.

Es hat sich aber auch hinsichtlich der Beseitigung dieser Grundlasten bei dem Volke eine feste Ansicht, welche sich gleichviel auf das Recht, wie die Billigkeit stützt, ausgebildet.

Dieselbe besteht darin, daß

a) die Laudemial-Gefälle, sowie die Gülten ohne Entschädigung aufgehoben werden, und daß nur Derjenige, welcher unter einem onerosen Titel in den letzten 20 Jahren solche Gerechtsame erworben hat, Entschädigung aus der Staatskasse in soweit erhalten solle, als er durch seine bisherigen Bezüge seine volle Entschädigung noch nicht erhalten hat.

b) Das Zehent-Recht seie im 10fachen Betrage ablösbar, wovon $^{9}/_{10}$ der Staat, und $^{1}/_{10}$ der Pflichtige zu übernehmen hat, währenddem der Preis der Fruchtgattungen gegenüber dem Gesetze vom 14. April d. J., weil weit zu hoch gegriffen, reducirt werden müßte.

Hohe Kammer! wir glauben nicht, daß man bei klarem Blicke in die wirkliche Sachlage unseren Ansichten communistische Tendenzen unterstellen kann, indem wir, wie wir schon oben an-

© Stadtbibliothek Ulm, 2021. Signatur: 34 587;